

BUNDESGERICHTSHOF

071

BLW 35/95

BESCHLUSS

vom
16. November 1995

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Agrargenossenschaft A [REDACTED] e.G. i.L., B [REDACTED] Straße [REDACTED],
A [REDACTED] vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt D [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] -

2. Ludwig K [REDACTED], Am A [REDACTED], U [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsbeistand Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 16. November 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des
Thüringer Oberlandesgerichts vom 15. Mai
1995 wird auf Kosten der Antragsgegnerin,
die dem Antragsteller auch die außergericht-
lichen Kosten zu erstatten hat, als unzu-
lässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 90.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

Nach § 24 LwVG ist die Rechtsbeschwerde - von dem in
Abs. 2 Nr. 2 genannten, hier nicht vorliegenden Sonderfall
abgesehen - nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung
statthaft. Keine der beiden Voraussetzungen ist hier gege-
ben.

- 3 -

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. In Landwirtschaftssachen gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (BGH, Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66).

Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher nur dann zulässig, wenn die Beschwerdeführerin einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) dargelegt hätte. Das ist nicht der Fall. Sie benennt nicht eine Vergleichsentscheidung von der das Oberlandesgericht abgewichen sein soll. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts baut auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf, die den sog. Fondsausgleich als einen den Inventarbeiträgen gleichstehende Leistung behandelt. Die Rechtsbeschwerde meint, diese Rechtsprechung verstoße gegen Art. 3 GG. Diese Rüge einer Grundrechtsverletzung macht die Rechtsbeschwerde aber nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zulässig (vgl. Beschlüsse v. 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LwVG § 24 Nr. 25; v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32; v. 9. Mai 1984, BLw 2/84; v. 5. Juni 1992, BLw 13/92). Diese Rechtsprechung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. BVerfGE 28, 88, 96; Beschlüsse v. 2. Oktober 1984, 2 BvR 919/84 und v. 17. September 1992, 1 BvR 1087/92). Soweit die Rechtsbeschwerde im übrigen davon ausgeht, daß Abfindungsansprüche von Berechtigten, die von Anfang an Mitglied der LPG Typ III gewesen sind, nur im Wertverhältnis von 2:1 zu befriedigen seien, unterliegt sie einem Rechtsirrtum. Derartige Ansprüche sind



ebenfalls im Verhältnis 1:1 zu befriedigen, weil auch sie erst nach Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Juli 1990 gesetzlich begründet worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel